

Der Wert-Arbeiter

**Vereinzelte seid Ihr Nichts.
Vereinigt Alles!**

Organ des Deutschen Textilarbeiter-Verbandes

Erscheint jeden Freitag. — Bezugspreis das Vierteljahr 6 Mk., wozu noch das Postgeld oder bei Bezug durch die Post das Bestellgeld hinzukommt.

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II
Fernsprecher: Amt Königsplatz, Str. 107a.

Anzeigen die dreispaltige Kleinzeile 3 Mk., Arbeitsmarkt 1 Mk. Anzeigen-, Bezugs- und Verbandsgelder sind an Otto Sehm s, Berlin O. 27, Magazinstr. 6/7 II, zu richten. Postfachkonto Berlin 5386.

Eine halbe Million!

Unser Verband hat nach der letzten Zählung eine Mitgliederzahl erreicht, die die erste halbe Million bei weitem überschritten hat. Auf, der ganzen Million entgegen!

Inhalt: Eine halbe Million! — Arbeitslos. (Gedicht). — Gegen die Anrechnung von Gewerkschaftsunterstützung. — Nachlese zur Reichstagswahl. — Und noch ein Verdienstverbot. — Erläuterung zum Betriebsrätegesetz. II. — Entlassung und Betriebsrat. — Zur Psychologie des Betriebsrätegesetzes. — Christliche Duldsamkeit. — Der Steuerabzug vom Lohn. — Aus dem schwarzen Oberkiefer. — Die erste Hilfe bei Massenunfällen. — Aus den Gewerkschaften. — Soziale Rundschau. — Aus der Textilindustrie. — Berichte aus Sachreisen. — Bekanntmachungen. — Privat-Anzeigen.

Arbeitslos.

Vier starke Arme sind im Haus
Und griffen gerne rüftig zu,
Und doch die Not geht ein und aus,
Frißt tags das Glück und nachts
die Noth.

Die Schränke und die Taschen
sind leer,
Das Herz bedrückt und sorgenvoll,
Und niemand weiß es noch, woher
Das Nötigste man nehmen soll.

Und sieben Kinder sind am Tisch
Und nicht ein lautes Wörtchen
geht,
Das jüngste nur lacht hell und
frisch,
Weil es von allem nichts versteht.

Es löst ein Tag den andern ab,
Und jeden Abend legt man müd
Ein totes Hoffen still ins Grab
Und singt dazu das Elendslied.
Aus dem „Wahren Jakob“.

Gegen die Anrechnung von Gewerkschaftsunterstützung.

Unser Verbandsvorstand hat nachfolgende Eingabe an den Reichsarbeitsminister gerichtet:

Der unterzeichnete Vorstand sieht sich veranlaßt, das Reichsarbeitsministerium auf einen unhaltbaren Zustand in der Erwerbslosenfürsorge, der auch durch die Verordnung vom 6. Mai 1920 nicht beseitigt ist, hinzuweisen und dringend um dessen Abstellung zu bitten. Wir werden besonders hierzu veranlaßt durch eine amtliche Bekanntmachung, die der Stadtrat von Roth bei Nürnberg unter dem 28. Mai 1920 erlassen hat. Diese Bekanntmachung lautet:

„Nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen sind auf die Erwerbslosenfürsorge auch die Gewerkschaftsunterstützungen zu zwei Dritteln anzurechnen. Erwerbslose, die in die Lage kommen, Fürsorge in Anspruch zu nehmen, werden darauf hingewiesen, daß in Zukunft bei der Antragstellung das Gewerkschafts- bzw. Verbandsmitgliedsbuch mitzubringen ist, damit ersehen werden kann, ob und wieviel Gewerkschaftsunterstützung anzurechnen ist.“

Ganz abgesehen davon, daß anscheinend der Stadtrat von Roth am 28. Mai 1920 noch keine Kenntnis davon hatte, daß durch die Verordnung vom 6. Mai 1920 die Anrechnung von Unterstützungen aus fremder Fürsorge nur noch zur Hälfte erfolgen kann, muß aber überhaupt dagegen ganz energisch Einspruch erhoben werden, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter verpflichtet werden sollen, ihr Verbandsbuch mitzubringen, um selbst die Unterlagen für eine Kürzung ihrer Erwerbslosenfürsorge zu liefern. Dazu ist unseres Erachtens der Arbeiter nicht verpflichtet. Wenn die Erwerbslosenfürsorge glaubt, solche Abzüge machen zu können, so ist sie im schwebenden Falle beweispflichtig und kann keinesfalls die Auszahlung der reichsgesetzlichen Erwerbslosenfürsorge abhängig gemacht werden von der Vorlegung des Verbandsmitgliedsbuches. Die gewerkschaftlichen Mitglieder könnten dadurch in die gleiche Lage versetzt werden, in die sie früher den Arbeitgeber gegenüber bei der Frage nach einer Verbandszugehörigkeit waren und die Zugehörigkeit zu einer unterstützungsbekundenden Gewerkschaft einfach ableugnen. Das kann doch wohl nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, diese Wirkung wird aber zweifellos in vielen Fällen erreicht werden.

Wir bitten den Herrn Reichsarbeitsminister, Anweisungen ergehen zu lassen, nach denen derartige Anforderungen unzulässig sind. Darüber hinaus müssen wir aber wieder darauf dringen, daß diese ungerecht wirkende Bestimmung, wonach Gewerkschaftsunterstützungen überhaupt angerechnet werden dürfen, beseitigt wird. Die Gewerkschaftsunterstützungen bei Arbeitslosigkeit sind als nichts anderes zu bewerten als kleine Spargroschen, die in Verbands-

beiträgen aufgebracht wurden und einen Notgroschen darstellen für Zeiten der Not; sie sind aber so klein, daß sie nach den allgemeinen Bestimmungen nicht in Anrechnung gebracht werden können, denn sie sind nicht die Zinsen von Spargroschen, sondern die Spargroschen selbst, die zur Auszahlung oder Rückzahlung an die Mitglieder in Form von Unterstützungen gelangen. Es würde eine unbegründete Bevorzugung nichtorganisirter Arbeiter bedeuten, wenn diese Bestimmungen beibehalten werden. Unseres Erachtens würde ein Nachsatz zum § 6 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ausreichend sein, welcher besagt, daß gewerkschaftliche Arbeitslosenfürsorge nicht als Unterstützung fremder Fürsorge anzusehen ist. Wir wollen nicht verfehlen, darauf hinzuweisen, daß, wenn diese Bestimmungen nicht beseitigt und in größerem Umfange angewendet werden sollten, wir bezugnehmend sind, die Arbeitslosenfürsorge überhaupt aufzuheben. Ob dieses im Interesse der allgemeinen Volkswohlfahrt liegen dürfte, ist wohl sehr zu bezweifeln, es ist aber nur eine Folge der beanstandeten Bestimmungen.

Wir bitten also, im Sinne unseres Erjuchens die erforderlichen Maßnahmen treffen zu wollen.

Der Vorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes,
Sugo Ködel.

Nachlese zur Reichstagswahl.

Das Wahlergebnis hat eine recht tiefgreifende Korrektur der Wahlen zur Nationalversammlung vom 19. Januar 1919 gebracht, und ein starker, nicht zu verwehender Rück nach rechts ist erfolgt. Die Koalitionsparteien, welche die Regierung bildeten, haben eine katastrophale Niederlage erlitten, so daß sich die Reichsregierung veranlaßt gesehen hat, zurückzutreten. Die Koalitionspolitik zwischen Bürgertum und Mehrheitssozialismus konnte weder nach rechts noch nach links befriedigen. Die Koalitionsparteien haben allzu stark an innerem Widerspruch gelitten; sie waren deshalb unfähig, ihrer Politik ein bestimmtes Ziel und eine bestimmte Richtung zu geben, was notwendig gewesen wäre, um das Reich aus dem Chaos herauszuarbeiten. Es war eine Regierung der Halbheiten. Diese Politik der Halbheiten hat am 6. Juni ihren Zusammenbruch erlebt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist es unmöglich, eine Politik des Ausgleiches zwischen Bourgeoisie und Proletariat zu treiben. Die Gegensätze, die hier bestehen, müssen ausgekämpft werden. Der Rück nach rechts innerhalb der bürgerlichen Parteien ist diktiert von der Furcht vor dem Sozialismus. Die Angst vor der Sozialisierung hat breite Kreise des Bürgertums in die Arme der schwärzesten Reaktion getrieben. Die Gegensätze zwischen Bürgertum und Arbeiterklasse erfahren eine immer weitere Verschärfung, die Luft verbreitert sich mehr und mehr. Die Zuspitzung der Massengegenstände, die immer mehr sich abhebende Scheidung der beiden großen Lager der Besitzenden und der Besitzlosen ergab den beherrschenden Charakterzug dieser Wahl. Die Parteien, die eine Vermischung der Gegensätze betrieben, sind zerrieben worden. Hieraus bildet sich eine reine Linie des Kampfes um die Macht. Dies bedeutet eine neue Ära heftiger Kämpfe. Um den Kampf braucht es uns nicht zu bangen. Wir sind in Kämpfen groß geworden. Dort, wo wir den Kampf zugunsten des „Burgfriedens“ einstellten, dort erlitten wir die erste große Niederlage, die zur Zerreißung der stolzen Partei des Proletariats führte. Der Kampf wird und muß uns einen und die Wunden aus der Niederlage von 1914 vernarben lassen. Wir können deshalb die reine Scheidung zwischen Bürgertum und Proletariat nur begrüßen. Unser Kampfziel liegt offen und kampfesfroh betreten wir um dasselbe die Walfahrt.

Soweit die Wahlen sich übersehen lassen, sind für die Arbeiterparteien

Sozialdemokraten 5 531 157
Unabh. Sozialdemokraten 4 809 862
Kommunisten 438 199

10 779 218 Stimmen

abgegeben worden. Die bürgerlichen Parteien erhielten:

Deutschnationale Volkspartei . . . 3 638 851
Deutsche Volkspartei 3 456 131
Zentrum 3 500 800
Demokraten 2 152 500
Bayerische Volkspartei 1 254 938
Deutschnoaner 318 104

14 321 333 Stimmen.

Den 10 779 218 Arbeiterstimmen stehen somit 14 321 333 bürgerliche Stimmen entgegen. Das Ergebnis zeigt, daß zweifellos große Teile des Proletariats den Sieg der Reaktion mit herbeigeführt haben. Dies ist ein bedauerliches Ergebnis, das mit Schmerz erfüllen muß. Die sozialistischen Stimmen sind gegenüber den Wahlen zur Nationalversammlung vom 19. Januar 1919 erheblich zurückgegangen. Die Mehrheitssozialdemokratie hat wie alle anderen Koalitionsparteien gewaltig an Stimmen eingebüßt. Die unabhängige sozialdemokratische Partei hat dagegen einen gewaltigen Vorsprung erzielt. Der Zusammenbruch der rechtssozialistischen Politik bedeutet gleichzeitig eine Abjage der Politik vom 4. August 1914, deren weitere Folge die Koalitionspolitik war, durch die Arbeitererschaft. Es hat ziemlich lange gedauert, ehe sich die Arbeitererschaft zu der Erkenntnis aufgeschwungen hat, daß die Politik der Rechtssozialisten eine irrtümliche war. Das Schlussergebnis der für die deutsche Arbeitererschaft so verhängnisvollen Politik mußte zu diesem Zusammenbruch führen. Das Schlimmste dabei ist, daß die Arbeitererschaft in mehrere politische Richtungen zerprengt worden ist. Die politische Berrissenheit der Arbeitererschaft und die gegenseitige Bekämpfung der Bruderparteien hat zur Stärkung der Reaktion ganz besonders beigetragen. Es wäre nur zu wünschen, daß die Wahlniederlage der Rechtssozialisten sie zu einer Aufgabe der bisher betriebenen Politik veranlassen könnte, damit die Einigung des Proletariats auf dem Boden der alten sozialistischen Grundzüge erfolgen könnte.

Die Zeit ist furchtbar gewitterschwanger. Die politischen Kämpfe werden an Heftigkeit gewaltig zunehmen, und die Erscheinungen der letzten Tage lehren uns mit aller Deutlichkeit, daß das Bürgertum dort, wo die parlamentarischen Mittel zur Durchsetzung ihrer Politik im Sinne des Kapitalismus versagen, an deren Stelle die Politik der Gewalt tritt. Die bürgerlich-sozialistische Koalitionsregierung hat ja im Laufe des Jahres dafür gesorgt, daß das Bürgertum mit allen Mitteln ausgestattet worden ist, und es besteht kein Zweifel darüber, daß das Bürgertum letzten Endes alle seine Machtmittel in Anwendung bringen wird, um das aufstrebende Proletariat niederzuzwingen und dasselbe wieder in das alte Abhängigkeitsverhältnis zu zwingen.

Aus diesen Gründen heraus ist die Einigung des Proletariats bitter notwendig. Die Einigung kann sich aber nicht um jeden Preis vollziehen, sondern sie muß sich und kann sich nur auf dem granitnen Boden des Sozialismus herbeiführen lassen.

Die ganze politische Konstellation muß selbstverständlich auf die Gewerkschaften einen ungeheuren Einfluß ausüben. Die Gewerkschaften werden bis in die kleinsten Tätigkeiten hinein durch das Ergebnis der Wahlen beeinflusst, und sie müssen aus diesem Grunde gegenüber der zukünftigen Politik sich ein offenes Auge bewahren. Die Zeiten der politischen Neutralität der Gewerkschaften sind ein für allemal vorüber. Bei den Kämpfen um die Neugestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse müssen alle Kampfmittel zur Anwendung gebracht werden, um dem Proletariat den endgültigen Sieg zu sichern. Da dreht es sich für die Gewerkschaften nicht darum, ob sie durch Bekundung der politischen Neutralität den letzten Arbeiter unter ihre Fahnen stellen, sondern es kommt heute darauf an, ob es möglich ist, unter Anwendung aller politischen und wirtschaftlichen Mittel, den Sozialismus herbeizuführen. Für die Herbeiführung einer höheren gesellschaftlichen Produktionsform ist nicht allein das Parlament von ausschlaggebender Entscheidung, sondern die sich vollziehende eigene Entwicklung der Dinge ist hierfür viel wichtiger. Die Kämpfe um die neue Gesellschaftsform werden nicht allein im Parlament abgeschlossen. In den Betrieben, den Werkstätten wird letzten Endes der heftigste Kampf darum entbrennen.

Die Entwicklung selbst wird und muß sich selbst über alle Widerstände hinwegsetzen und sich freie Bahn schaffen. Dieser Entwicklung, die zum Sozialismus drängt, müssen wir dienen. Die Gewerkschaften sind deshalb gezwungen, mehr denn je in diesen Kampf einzutreten und müssen deshalb ihre Tätigkeit über den Rahmen des Tageskampfes hinausspannen. Der Kampf um die Erreichung des sozialistischen Endzieles erfordert, daß alle Macht- und Kampfmittel zur Anwendung gebracht werden. Machen wir deshalb klar zum Gesicht und suchen wir das gesamte Proletariat auf dem gemeinsamen Kampffeld zusammenzuführen.

Und noch ein Verdienstrekord.

An Hand eines Geschäftsberichtes der A.-G. für Strumpfwarenfabrikate vorm. M. Segall, Berlin, stellen wir einen typischen Fall von riesenhaften Gewinnen der Unternehmer fest, in welchem gleichzeitig versucht worden ist, die Deffentlichkeit durch Verschleierung über die wirklichen Gewinne zu täuschen. Wir können heute einen weiteren Fall dieser Art der Deffentlichkeit zur Kenntnis bringen.

Diesmal handelt es sich um einen Betrieb der Baumwollspinnerei, und zwar um die Baumwollspinnerei Zwicau i. Sa.

Diese Firma hatte schon in früheren Jahren beträchtliche Gewinne eingeheimst. Ihre Dividendenausüttungen in den Jahren 1904 bis 1918 betragen im Durchschnitt 12 1/2 Prozent. Ihre sämtlichen Maschinen, Utensilien, Eisenbahnaleise, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen waren schon sämtlich bis auf eine Mark abgeschrieben. Aber das Geschäftsergebnis von 1919 übersteigt bei weitem alles bisher Dagewesene. Für das Geschäftsjahr 1919 weist der Abschluß ein Betriebsergebnis von 2 852 540 Mk. aus. Nach Abzug der Betriebs- und Handlungsunkosten von 784 421 Mk., in welchen auch bereits die hochbemessene Lantime für den Aufsichtsrat enthalten ist, verbleiben noch immer über 2 000 000 Mk. Erträgnis, von dem man 288 153 Mk. zur Abschreibung bringt, worunter sich allein 286 241 Mk. für vollständige Abschreibung der gesamten Fabrikgebäude bis auf eine Mark befinden.

Das war notwendig, denn auch nach Abzug dieser Abschreibungen ergibt sich noch immer ein Gewinn, der ungefähr 150 Prozent des Aktienkapitals von 1 250 000 Mk. beträgt. Um diesen Gewinn zu verschleiern, wurden 1 000 000 Mark für angebliche steuerliche Erfassung zurückgestellt. Da aber sämtliche Steuern ausweislich bereits in den Handlungsunkosten enthalten sind, ist es offenbar, daß diese 1 000 000 Mk. eine besondere Rücklage zur Verschleierung des Gewinnes bilden soll. Doch auch nach der Verschleierung dieser 1 000 000 Mk. würde noch immer ein Reingewinn verbleiben, der auf das Aktienkapital von 1 250 000 Mk. eine Auszahlung von mehr als 60 Prozent Dividende gestatten würde. Dies mußte natürlich vermieden werden. Man hat deshalb auch hier zu dem beliebten Mittel der Kapitalverwässerung gegriffen indem man das Aktienkapital auf 2 000 000 Mk. erhöht, diese 750 000 Mk. neue Aktien aber bereits für das abgelaufene Geschäftsjahr 1919 voll an der Dividende teilnehmen läßt. Und noch immer verbleiben 35 Prozent Dividende für die armen Aktionäre. Trotzdem ist die Firma noch in der Lage, 79 010 Mk. auf neue Rechnung vorzutragen.

Es sei also kurz resümiert. Im Jahre 1919 arbeitete die Gesellschaft mit einem Aktienkapital von 1 250 000 Mk. Der wirkliche Gewinn beträgt, wenn man die Abschreibungen für die Fabrikgebäude auf ein vernünftiges Maß von rund 36 000 Mk. zurückführt, was immer noch hoch gegriffen ist, mit den übrig bleibenden 250 000 Mk. der 1 000 000 Mk. versteckten Rückstellung, den 700 000 Mk. zur Abschreibung kommenden Dividenden, in Summa 1 950 000 Mk., die Differenz von dem Gewinnvortrag zwischen den Jahren 1918 und 1919 mit 69 000 Mk., macht zusammen die Summe von 2 019 000 Mk., ergibt einen Gewinn von 160 Proz. des Aktienkapitals.

Dabei ist nicht in Berücksichtigung gezogen das Geschenk an die Aktionäre, das man ihnen bei Bezug der neuen Aktien von 750 000 Mk. macht, indem man ihnen diese zum Kurse von 125 zum Bezug überließ, während der eigentliche Wert weit höher ist.

Auch in diesem Beispiel, dem wir nach Bedarf weitere folgen lassen werden, zeigt sich, was die wirkliche Ursache der unerhörten Teuerung für Textilwaren ist. Nicht die hohen Arbeitslöhne sind es auch hier, sondern der unermeßlich hohe Profit des Kapitals, der wiederum dazu führt, daß der große Teil der Bevölkerung trotz des größten Mangels diese notwendigen Stoffe nicht kaufen kann, so daß notwendigerweise Störungen — wie jetzt — eintreten müssen.

Den Betriebsräten, wie der gesamten Arbeiterschaft sei insbesondere empfohlen — und das trifft nicht nur auf die Baumwollspinnerei Zwicau zu — die Ergebnisse ihrer Firmen recht sorgfältig zu studieren und auf Grund deren den ihnen gebührenden Anteil zu fordern.

Erläuterung zum Betriebsrätegesetz.

(Dr. Schmalz als Unternehmerkommentator des BRG.)

II.

Nach dem § 84 Abs. 4 hat der Arbeitnehmer das Recht des Einspruchs gegen eine Kündigung, „die eine unbillige nicht durch das Verhalten des Arbeiters oder durch die Verhältnisse des Betriebes bedingte Härte darstellt“.

Die unbillige Härte der Kündigung wird durch Ueberweisung an die Erwerbslosenfürsorge nicht billig, wie in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung“ Nr. 14 Herr Dr. Schmalz in Gemeinschaft mit den Kommentatoren Rischke-Syrup anmerkt, auch wenn man mit ihm darin übereinstimmt, daß die Entlassung an sich stets eine wirtschaftliche Härte bedeutet und somit — nach Schlussfolgerungen derselben Persönlichkeiten — die mit jeder Entlassung verbundene Härte in einem, dem Gesetz genügenden Ausmaße durch Ueberweisung an die Erwerbslosenfürsorge von Seiten der Arbeitgeber Rechnung getragen sei. Mit nichten! Der § 84 Abs. 4 spricht ausdrücklich von dem Verhalten des Arbeitnehmers oder der Betriebsverhältnisse nicht bedingte Härte. Die Kündigung ist also auf Grund des angezogenen § 84 Abs. 4 dann in jedem Falle anfechtbar, wenn weder der Arbeitnehmer durch sein Verhalten im Betrieb und während der Arbeitszeit noch die Verhältnisse des Betriebes — Beschäftigungs-mangel — die Kündigung rechtfertigen, also die Unbilligkeit der Kündigung durch die Arbeitgeberseite herbeiführen. Allerdings ist hierbei dem Arbeiter- und Angestelltenrat (Arbeiterrat) zu

empfehlen, die Triftigkeit der Kündigungsgründe im Anrufungsfalle genau zu prüfen. Der Arbeitgeber dürfte der ganzen Natur seiner sozialen Stellung nach dazu neigen (die Erfahrung bestätigt diese Auffassung, jede harm- und belanglose Unforrefftheit als schuldhaftes die Kündigung rechtfertigendes Verhalten des Arbeitnehmers anzusehen. Genau so peinlich ist die Triftigkeit der Kündigungsgründe zu untersuchen, die vom Arbeitgeber aus den Betriebsverhältnissen abgeleitet werden. Die Entlassung ist immer eine unbillige Härte, wenn z. B. der Arbeitnehmer wegen mangelnder Beschäftigung entlassen wird und der Betrieb oder die Abteilung noch einen Beschäftigungsgrad oder die Möglichkeit für die Weiterbeschäftigung aufweist, die den allgemeinen örtlichen oder speziellen Branchenverhältnissen nach noch eine annehmbare Auskömmlichkeit gewährt. Ebenso, wenn die Bewegbarkeit des Betroffenen in einer anderen Abteilung oder seine sozialen und familiären Verhältnisse keinerlei Berücksichtigung finden.

Die Geschäftsführungsunkosten hat nach § 36 der Arbeitgeber zu tragen, insofern sich die Betätigung des Betriebsrats auf seine gesetzlichen Aufgaben stützt (siehe auch „Mitteilungsblatt“ Nr. 17, Richtlinien zur Geschäftsführung des Betriebsrats usw. und Erläuterungen hierzu in Textilarbeiter Nr. 19 und 20). Eine von unserer Auffassung abweichende Stellung nimmt Dr. Schmalz („Deutsche Arbeitgeberzeitung“ Nr. 18) nur in bezug auf die technische Einrichtung des Bureaus für den Betriebsrat ein, indem er meint: „Es dürfte Sache des Betriebsrats sein, wenn seine Korrespondenz einen größeren Umfang annehmen sollte, diese selbstständig zu erledigen. Schreibmaschinen und Schreibmaschinenkraften können wohl als bureautechnische Annehmlichkeit, nicht aber als absolute Notwendigkeit angesehen werden.“

Dazu ist zu sagen, daß das Gesetz den Begriff „absolut“ nicht kennt, es legt mit bezug auf die Geschäftsführungsunkosten nur die Notwendigkeit, in bezug auf den Bureauraum und die Geschäftsbedürfnisse nur das Erfordernis voraus.

Was notwendig und erforderlich ist, wird von der Praxis bestimmt, unter Hinweisung über auch die schönste und kniffligste juristische Kunstlei. In großen Betrieben wird man beiderseits — Betriebsrat und Arbeitgeber — gedungen von der praktischen Notwendigkeit, von ganz allein dazu kommen, den Bureaubetrieb des Betriebsrats rationell zu gestalten, das liegt im beiderseitigen Interesse, besonders aber im Interesse des Arbeitgebers. Und zum rationellen Bureaubetrieb gehört eben neben anderem Schreibmaschine, Schreibkraft und unter Umständen auch Telephonbenutzung.

Also absolut notwendig sind und brauchen diese Dinge nicht zu sein, es genügt vollauf, wenn sie notwendig sind. In diesem Falle erhalten sie eine die bureautechnische Annehmlichkeit überwiegende Bedeutung für den Arbeitgeber.

Streit braucht speziell dieser Punkt nicht zu verursachen, denn schließlich schaffen eben an der Bureauarbeit des Betriebsrats ohne Hilfe der Schreibmaschine usw. soviel Personen mehr als mit ihrer Hilfe weniger notwendig wären.

Der § 28 räumt dem Vorsitzenden des Betriebsrats bzw. dessen Stellvertreter die Vertretung und Verhandlungsbefugnis gegenüber dem Arbeitgeber und dem Schlichtungsausschuß ein. Sinngemäß dürfte diese Befugnis auch gegenüber der Gewerbeaufsichtsbehörde und dem Bezirkswirtschaftsrat bestehen.

Dadurch wird aber das Recht der übrigen Betriebsratsmitglieder, als Gesamtheit an den Verhandlungen teilzunehmen, bzw. das Recht des Betriebsrats, sich außer durch seinen Vorsitzenden noch mit mehreren seiner Mitglieder an den Verhandlungen zu beteiligen, nicht berührt. Es ist völlig dem Ermessen des Betriebsrats anheimgestellt, ob er seinen Vorsitzenden allein, in Gemeinschaft mit einigen Betriebsratsmitgliedern oder er selbst in corpore die Verhandlungen führt, und es dürfte anzupfehlen sein, in dieser Frage ausschließlich Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden zu lassen.

In Nr. 20 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ konstruiert Dr. Schmalz aus der Befugnis des Betriebsratsvorsitzenden nach § 28 eine Pflicht zur Alleinvertretung und Verhandlung. Da der ausnahmsweise ganz klare Wortlaut dieser Bestimmung allein weder ausreicht noch geeignet ist zur Umdeutung im Sinne seiner Auftrage, nimmt er den § 29 Absatz 2 zu Hilfe. Derselbe lautet: „Der Arbeitgeber nimmt außer an Sitzungen, zu denen er eingeladen ist, an denen teil, die auf seinen Antrag anberaumt sind. Ihm kann in diesen Sitzungen der Vorsitz übertragen werden.“ Aus der Tatsache, daß der Arbeitgeber zur Teilnahme an den Sitzungen (unter bestimmten Rautelen) zwar berechtigt aber nicht verpflichtet ist, folgert der Herr Syndikus die Pflicht des Betriebsratsvorsitzenden zur Alleinverhandlung und Vertretung.

Aber dieses Kunststück macht seinen Irrtum nur noch größer, denn der § 29 Absatz 2 schränkt die Verhandlungs- und Vertretungsrechte des gesamten Betriebsrats nach § 28 in keiner Weise ein; er berührt dieses Recht gar nicht.

Aber noch mehr! Der Absatz 3 vom § 29 befaßt nämlich: Die Anrufung des Schlichtungsausschusses ist erst zulässig, wenn der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter trotz rechtzeitiger Einladung nicht (zur Betriebsratsitzung) erschienen ist. Demnach ist der Arbeitgeber zum Erscheinen in der Sitzung des Betriebsrates auf Einladung — und infolgedessen, da eine solche vom Betriebsrat gewünschte Anwesenheit des Arbeitgebers doch nur den Zweck der Verhandlung in corpore verfolgen kann — zur Verhandlung mit dem ganzen Betriebsrat verpflichtet. Aus dieser Pflicht des Arbeitgebers ist das Verhandlungsrecht des Betriebsrates in seiner Gesamtheit wohl genügend ersichtlich. (Siehe auch Anmerkung 1 zu § 28 Feig und Sitar.)

In Nr. 20 der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung“ setzt sich Herr Dr. Schmalz in Widerspruch zu seiner Auffassung nach Nr. 11. In Nr. 11 schreibt er über die zu vereinbarenden Einstellungs-Richtlinien: „Da nun aber kaum eine weitere Vorschrift, die den Arbeitgeber in seiner Einstellungsbesugnis noch weiter beschränken würde, zu seinen Gunsten gedacht werden kann, usw.“ und in Nr. 20 derselben Zeitung unter der Uberschrift: „Wenn die Arbeitnehmerchaft keine Wahl vornimmt“ unter anderem: „Das Gesetz ist ja zum Schutze der Arbeitnehmerchaft geschaffen usw.“

Sollte diese Auffassungsrevision ein Zulernen des Herrn Dr. Schmalz bedeuten, so wäre sie nur zu begrüßen. Wir befürchten nur — und darin geben uns seine weiteren Ausführungen recht — daß sie nichts weiter ist, als eine Auslegung des Betriebsrätegesetzes nach Bedarf und Interesse.

Wir halten es nur für unsere Pflicht, diese Art von Objektivität zu kennzeichnen. B. S.

Entlassung und Betriebsrat.

Besserung unserer Valuta, Ausfuhrverbote, politische Unsicherheit, Sabotage der Republik, Bekämpfung der Sozialisierungsbemühungen, vielleicht auch Parteihaf haben das Unternehmertum veranlaßt, umfangreiche Arbeiterentlassungen vorzunehmen; wir befinden uns in einer wirtschaftlichen Krise, deren Wirkung auf die Arbeiter durch das Unternehmertum offenbar abichtlich verschärft wird.

Bei dieser Sachlage ist es am Plage, die Betriebsräte von neuem auf ihre Rechte und Pflichten, die ihnen aus dem § 68 des Betriebsrätegesetzes erfließen, hinzuweisen. Dieser Paragraph legt dem Betriebsrat die Pflicht auf, dahin zu wirken, daß von beiden Seiten Maßnahmen unterlassen werden, die das Gemeininteresse schädigen. Wenn z. B. die Produktion ganz oder zum Teil zum Stillstand gebracht wird, weil die Unternehmer nicht mehr genug verdienen oder weil sie die Arbeiter „firre machen“ wollen, so wird dadurch das Gemeininteresse geschädigt, weil die entlassenen Arbeiter auf ihren gewohnten Verdienst verzichten müssen, auf die Erwerbslosenunterstützung angewiesen werden, die von der Gesamtheit aufgebracht werden muß, und weil die Gesamtheit auch als Konsumentin, als Verbraucherin geschädigt werden kann, indem das Angebot von Waren auf dem Markt geringer wird, wodurch die Warenpreise vor einem Sinken in solchem Grade bewahrt werden, den die Senkung annehmen könnte, wenn größere Warenmengen auf den Markt geworfen würden.

„Eine Beschwerde des Betriebsrats eines mit Stilllegung bedrohten Betriebes“, wird im „Korrespondenzblatt“ Nr. 23 ausgeführt, „würde die Regierung vor die Wahl stellen, gegen den Inhaber vorzugehen oder den § 68 des BRG. als eine leere Floskel zu enthiüllen — und nicht nur den einen Paragraphen. Wenn der Betriebsrat sich auf den § 84 Ziffer 4 beruft und Beschwerde gegen die Entlassungen einlegt, so ist die in Frage kommende Instanz gezwungen zu prüfen, ob „die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch . . . die Verhältnisse bedingte Härte darstellt“. Die Minderung des Gewinns schafft noch keine „Verhältnisse“, die die Schließung eines Betriebes „bedingen“ oder rechtfertigen. Die Frage ist vor allem, ob durch diese Maßnahme nicht das Allgemeininteresse geschädigt wird. Selbstverständlich hat der Zwang auf den Unternehmer eine Grenze in seiner Existenzberechtigung als Mensch und Staatsbürger. Weigert er sich aber lediglich aus Eigennutz, den Betrieb weiterzuführen, dann muß es eben der Staat auf Kosten des früheren Inhabers tun. Natürlich soll der Staat den Betrieb nicht etwa nur solange führen, bis der „Inhaber“ wieder Spaß an dem Geschäft bekommt, weil er wieder gute Gewinne wittert. Der Besitzer, der lediglich aus Profitgier einen volkswirtschaftlich notwendigen Betrieb stilllegt, der muß enteignet werden, sobald die Krise beseitigt und der Betrieb ohne Risiko weitergeführt werden kann.

Es ist Aufgabe der Betriebsräte, in Gemeinschaft mit den Gewerkschaften in diesem Sinne zu wirken. Zwar bestimmt der § 85, Ziffer 2, daß Einspruch gegen Entlassungen nicht erhoben werden dürfen, wenn sie „durch gänzliche oder teilweise Stilllegung des Betriebes erforderlich werden“. Diese Bestimmung ist ein schmerzender Fremdkörper im Gesetz. Sie muß beseitigt werden, weil sie dem Unternehmer erlaubt, sich überhaupt dem Gesetz zu entziehen und weil sie zum § 68 paßt wie die Faust aufs Auge. Wenn ein Unternehmer aus schmutzigem Eigennutz oder aus politischen Gründen, wie jener Lederfabrikant bei Hamburg, der kurz vor der Wahl die Arbeiter gegen die Wirtschaftspolitik der Republik aufputschen möchte, oder wenn ein politischer Fanatiker überhaupt die wirtschaftliche Gesundung der Republik sabotieren will, kurz, wenn ein Volkseind seinem Betrieb schließt und das Allgemeininteresse schädigt, dann muß der Betriebsrat nach § 64 dahin wirken, daß diese Maßnahme unterbleibt und wenn ihm dabei der § 85, Ziffer 2, im Wege steht, dann muß der Fremdkörper beseitigt werden.“

Zur Psychologie des Betriebsrätegesetzes.

In Nr. 19 der „Arbeitgeber-Zeitung“ ergreift ein Herr Direktor Illgen, Aue i. G., das Wort, um seine Erfahrungen zum Ausdruck zu bringen bezüglich der Psychologie des Betriebsrätegesetzes. Er schreibt: Der Geist des Betriebsrätegesetzes als Ausdruck des Kraftbewußtseins der Arbeiterschaft wurde ihm schon im Januar bekannt.

Es handelt sich um die Auffassung des § 11 betreffend die Erklärung des Begriffs „Arbeiter“. Aus dem Hinweis, daß der Angestellte kein Arbeiter ist, schloß die seit Ausbruch der Revolution sich in bestimmten Gedankenrichtungen bewegende Arbeiterseele, daß im Betriebsrat für Angestellte kein Raum sei und es von dem guten Willen der Arbeiter abhängig sei, wenn diese erlernen einen Maß an der „betriebsrätlichen“ Sonne einräumten. Als Begründung hätten diese Arbeiter angegeben, daß der für sie in Frage kommende Gewerkschaftsbeamte ihnen diese Interpretation gegeben hätte. Der Gewerkschaftsbeamte verneinte dies auf Befragen, und Herr Illgen folgert, jene Auffassung der Massen sei eine irrthümliche und wirft die Frage auf: „Was lehrt uns aber diese seelische Erscheinung? Sie ist das Erntergebnis der Saat, die von den freien Gewerkschaften ausgesäet worden ist. In weiteren Ausführungen über die schlechte Saat der Gewerkschaften heißt es dann weiter: Heute ist es eine ernste und bittere Tatsache — den meisten Gewerkschaften sind die Zügel zur Leitung der Arbeitermassen entglitten.“

Woher der Mann diese Weisheit hat, ist uns unbegreiflich. Es dürfte wohl kaum eine zweite Organisation als die der Gewerkschaften geben, die sich mit so ungeheuren Massen nach allen Seiten erfolgreich schlägt. Die in diesen Gewerkschaftsverbänden eingetretenen Strömungen, den Kurs nach links zu steuern, will man doch nicht etwa als „Leitung entglitten“ hinstellen, denn das ist doch nur die Rückkehr zu einer alten Tradition, die nur durch die Kriegspolitik der Gewerkschaften unterbrochen wurde. Die Betriebsräte wahlen, vorgekommen durch den Textilarbeiterverband in der von ihm vertretenen Industrie, legen doch ein herabes Zeugnis von Disziplin ab. Daß die Arbeiter den Angestellten etwas skeptisch gegenüber standen, rührt nicht her von fanatischer Verhegung der Gewerkschaften, sondern aus der Tatsache, daß ein übergroßer Teil der Angestellten sich ihrer bedrohten wirtschaftlichen Lage nicht bewußt war und gern einen tiefen Grund, sich vom Arbeiter zu scheiden, aufrecht hielt.

Ein Unternehmerterror, auf die Angestellten ausgeübt, veranlaßt das Uebliche.

In einem weiteren Abschnitt gesteht dieser Herr aber ganz deutlich ein, daß auch manches Veräumnis in der Behandlung der Arbeiterpsyche stattgefunden hat, und manche Maßregel, die zur Belehrung und Aufklärung der großen Massen hätte dienen können, unterblieben ist; natürlich immer nur durch die stürmische Entwicklung der Wirtschaft und Technik, die alle Kräfte des Unternehmens in Anspruch nahm.

Die Arbeiterschaft hat vermöge der Revolution sich das erforderliche Terrain erobert. Durch das Betriebsrätegesetz hat sie sich die Errungenschaft nur fest verankern lassen. Die Frage der Bildungsarbeit der Betriebsratsmitglieder hat bereits greifbare Formen angenommen.

Schließlich wirft Herr Illgen noch die Frage auf: „War der Zeitpunkt der Einführung dieses Gesetzes richtig gewählt?“ und kommt dabei zu dem Schluss, mit einem glatten „Nein“ zu antworten. Dem schließen wir uns insofern an, als wir sagen, es war viel zu spät.

Christliche Duldsamkeit.

Man schreibt uns:

Ein interessantes Stück christlicher Duldsamkeit spielt sich gegenwärtig in Unter-Gschbach ab. Dort hat sich am 9. Mai eine Ortsgruppe des Deutschen Textilarbeiterverbandes gegründet, aussehend zum größten Leidwesen der dortigen Geistlichkeit. Schon bei der Gründung konnten wir auf eine stattliche Mitgliederzahl blicken, die sich inzwischen mehr als verdoppelt hat.

Wir möchten hiermit die öffentliche Anfrage an die vorgelegte Behörde richten: Tut dieser Herr das alles mit oder gegen ihren Willen? Keinesfalls zahlen wir als Staatsbürger unsere Steuern für Rektoren, die schon in der Schule die Kinder zu einer bestimmten Parteirichtung erziehen.

Der Steuerabzug vom Lohn.

Die Ausführungsbestimmungen zur Reichseinkommensteuer.

Am 25. Juni d. J. werden zum erstenmal den Angestellten und Arbeitern 10 Proz. von ihrem Wochenlohn oder ihrem Monatsgehalt als Einkommensteuerquote abgezogen.

Soweit die Auszahlung des Arbeitslohns aus einer öffentlichen Kasse erfolgt, gilt die auszahlende Kasse als Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmungen.

Die Einbehaltung nach Abs. 1 unterbleibt, solange der Arbeitnehmer das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In den Ausführungsbestimmungen heißt es weiter: Als Arbeitslohn gilt jede in Geld oder Geldeswert bewirkte einmalige oder wiederkehrende Vergütung für Arbeitsleistungen, insbesondere Gehälter, Besoldungen, Löhne, Lantien, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge der in öffentlichen oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen, Bartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenspensionen und andere Bezüge für frühere Dienstleistungen oder Berufstätigkeit.

ordnung festgesetzt hat. Die Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet worden sind, können in Abzug gebracht werden; sonstige Abzüge, insbesondere für Werbungskosten, haben nicht zu erfolgen.

Hat der Arbeitnehmer durch die vorläufige Abgabe mehr Steuern bezahlt, als er seinem Einkommen gemäß zu entrichten brauchte, so erfolgt am Schluß des Steuerjahres eine Rückzahlung des überschüssigen Betrages. Die Rückzahlung erfolgt bei der zuständigen Gemeindesteuerkasse.

Unserem Artikel in Nr. 24 sei noch nachgetragen, daß jedes angefangene Tausend steuerbaren Einkommens der Besteuerung unterliegt, nicht nur jedes vollendete.

Aus dem schwarzen Oberschlesien.

Daß durch die Novemberrevolution 1918 die Arbeiterschaft noch nicht überall für den Sozialismus gereift ist, ist ja bekannt; daß es aber noch Arbeiterauschüsse gibt, welche die Interessen der Arbeitgeber durch Verleumdung ihrer Mitarbeiter fördern, dürfte zu den Seltenheiten gehören und weniger bekannt sein.

In Kreise Oppeln besitzt die Strumpfwarenfirma Bruno Günther (Wohnung in Schottwitz bei Breslau) mehrere Strickereibetriebe, deren Arbeiterschaft noch heute zu recht niedrigen Löhnen bezahlt wird. Die Verordnung über den Achtstundentag ist der Firma ganz schnuppe, denn die Arbeiterinnen dürfen immer noch 8 1/2 Stunden täglich arbeiten.

Der Arbeiterauschuß.

Das muß ja eine nette Pflanze sein, wird der Leser, die Leserin denken. Doch das uneheliche „Kind“, aus dessen Existenz der liederliche Lebenswandel gefolgert wird, ist heute 22 Jahre alt, verheiratet und selbst Mutter, hatte auch selbst als junges Mädchen für ein paar Pfennige den Kapitalreichtum des Herrn Günther mehren helfen.

Die Fabrikleitung.

Das muß ja eine nette Pflanze sein, wird der Leser, die Leserin denken. Doch das uneheliche „Kind“, aus dessen Existenz der liederliche Lebenswandel gefolgert wird, ist heute 22 Jahre alt, verheiratet und selbst Mutter, hatte auch selbst als junges Mädchen für ein paar Pfennige den Kapitalreichtum des Herrn Günther mehren helfen.

Die erste Hilfe bei Massenunglücksfällen.

Wie aus der Tagespresse zu ersehen, vergeht fast keine Woche, wo nicht von größeren Explosionen oder explosiblen Bränden innerhalb Deutschlands berichtet wird. In der Presse selbst geht man nach dem ganzen Geist der heutigen Zeit mit leichter Art darüber hin; man sucht jede eingehende und breite Darstellung zu vermeiden.

Es wird sich hierbei nicht immer allein darum handeln: ob bei den Betrieben die Schutzvorschriften ausgehängt sind, ein Medizinalkasten mit Inhalt und eine Plakatanweisung für die erste Hilfeleistung bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen, sowie sonst anderes Heil- und Hilfsmaterial wie Sauer-

stofflächeln, Ventilatoren usw. vorhanden oder oft nicht vorhanden waren — oder sich sonst in einem äußerst lieblichen Zustande befanden —, sondern auch darum, inwieweit hier mit Umsicht alles bereitgestellt war, um die Wirkung dieser menschenvernichtenden Vorgänge abzuschwächen.

Ohne dabei in allen Fällen im voraus die Unternehmer oder Betriebsleiter als die Schuldigen anzunehmen, so sind hier doch reiche Möglichkeiten gegeben, diese Dinge zu verdunkeln. Es liegt in der Eigenschaft von Explosionen und Brandkatastrophen, daß die ursächlichen Zusammenhänge sehr oft schwer festzustellen sind und auch verschleiert werden können.

Stemlich ein Jahr vor Ausbruch des Krieges, im September 1913, hat sich der 2. Internationale Kongreß für Rettungswesen, welcher in Wien tagte, mit dieser Frage beschäftigt.

Stemlich ein Jahr vor Ausbruch des Krieges, im September 1913, hat sich der 2. Internationale Kongreß für Rettungswesen, welcher in Wien tagte, mit dieser Frage beschäftigt. Nach einem Referat von Dr. med. Paul Streffer hat die Deutsche Gesellschaft für Samariter- und Rettungswesen in Leipzig ein beachtenswertes Material aus sämtlichen Staaten Europas gesammelt. Das Material besteht aus 53 verschiedenen Katastrophen. In einzelnen betreffen sie 4 schwere Automobilunfälle, 7 große Brände, 7 Einsturzkatastrophen, 7 Eisenbahnunglücke, 2 Erdbeben, 4 Grubenkatastrophen, 1 Lawinenunglück, 12 Explosionen, 3 Schiffsunfälle, 3 Turmule, 1 Massenvergiftung und 2 Hochwasserkatastrophen.

Sehr richtig wurde deshalb auf dem Wiener Kongreß gesagt: „Bedenkt man weiter das ziffernmäßig kaum abzuschätzende Elend, das durch dauernde Verstümmelungen, durch unheilbares Siechtum, durch langwierige Arbeitsunfähigkeit der Verletzten hervorgerufen wird, so kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Bereitstellung geeigneter Vorkehrungen für die erste Hilfe bei Massenunglücksfällen eine der wichtigsten Aufgaben des Rettungswesens darstellen muß.“

Wenn man bei solchen Ereignissen weitere Menschenberührung infolge von Unterlassungen verhindern will, dann bedarf es eines gut funktionierenden Apparats, der von einer Zentralstelle in der Provinz oder im Kreise geleitet wird. Diesen zu schaffen wird die Aufgabe des demokratischen Staats in Verbindung mit den Gemeinden und den Rettungsgesellschaften sowie mit den Ärzten und Samaritervereinen sein müssen.

